

Satzung des Sportvereins

KANU-CLUB HAMELN E.V.



Satzung des Sportvereins Kanu-Club Hameln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein besteht unter dem Namen Kanu-Club Hameln e.V. seit dem 23. August 1929.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hameln. Er ist beim Amtsgericht Hameln im Vereinsregister unter der Nr. 406 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung kanusportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Jugendliche sollen besonders gefördert werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der den Kanusport sportgerecht ausübt, ausüben oder fördern will und sich dabei an die Satzung hält.
- 3.2 Die Aufnahme muss schriftlich durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes beizubringen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
- 3.4 Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
 - 4.1.1 Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 4.1.2 Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben volles Wahlrecht und haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
 - 4.1.3 Mitglieder, die den Kanusport nicht oder nicht mehr ausüben und keinen Bootslegeplatz beanspruchen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als passive Mitglieder geführt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie zahlen einen verminderten Beitrag.
 - 4.1.4 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch in den Kreis der „Mitglieder“ überführt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder erlässt der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jugendordnung. Bei Mitglieder- / Jahreshauptversammlungen werden die jugendlichen Mitglieder durch den Jugendwart vertreten.
- 4.2 Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereins-einrichtungen nach Maßgabe der einzelnen Ordnungen berechtigt.
- 4.3 Mitglieder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können zu Arbeitsdiensten, zur Instandhaltung und Verbesserung der dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen, herangezogen werden.
- 4.4 Für die dem Verein zugefügten Schäden an den Vereinsgebäuden, an dessen Einrichtungen und Inventar sowie am dort eingelagerten Bootsmaterial sind die Mitglieder im vollen Umfang haftbar und schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadens ermittelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.5 Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Personen- und Sachschäden. Ansprüche, gleichgültig welcher Art, aufgrund von Unfällen auf dem Vereinsgelände oder bei sportlicher Betätigung sowie an im Bootshaus oder in der Bootshalle eingelagerten Gegenständen stehen weder den Mitgliedern noch Gästen oder anderen Angehörigen zu. Der Verein haftet auch nicht bei Diebstahl jeglicher Art, der sich auf dem Vereinsgelände ereignet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann Ausnahmen in besonderen Fällen auf Antrag beschließen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden und den Ehrenrat zu richten.

- 5.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen sämtliche Ansprüche an dessen Vermögen verloren. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung offener Vereinsbeiträge und sonstiger Forderungen verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 6.2 Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie dessen Fälligkeit wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- 6.3 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich durch den Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 7.3 Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Vereins und setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Wanderwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Bootshauswart
 - i) dem Materialwart
 - j) dem Pressewart

Weitere Mitglieder für besondere Aufgaben können durch den Vorstand gewählt werden.

- 7.4 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.5 Die Vorstandsämter d, e, f, g, h, i und j können in Personalunion ausgeübt werden.
- 7.6 Die Ämter a, d, f, h und j werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die Ämter b, c, e, g und i im Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 7.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), der das Amt für die restliche Amtsdauer versieht.
- 7.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während seiner Amtsperiode aus, so ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 8.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung

- 9.1 Innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 9.2 Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen.
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 9.4 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte über das letzte Geschäftsjahr
 - Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes nach § 7
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- 9.5 Alle Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, außer im Fall des § 13, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag, und wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, wird die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt.
- 9.6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 9.7 In besonderen Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.
- 9.8 Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 9.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit oder der zu stellenden Anträge vom Vorstand einberufen werden.
- 9.10 Von allen Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich zuzusenden und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassenverhältnisse und Jahresabrechnungen zu prüfen und sind berechtigt Zwischenprüfungen vorzunehmen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort in Kenntnis zu setzen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 11 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ehrenrat. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, die länger als zehn Jahre dem Verein angehören und weder Vorstandsmitglieder noch Rechnungsprüfer sind, zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Verfahrensordnung. Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen sich ein Mitglied des Vereins an diesen wendet. Der Vorsitzende des Ehrenrates lädt schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim und können nur stattfinden wenn er vollzählig vertreten ist. Seine Entscheidungen sind weder gerichtlich noch außergerichtlich anfechtbar und für beide Seiten verbindlich.

§ 12 Stander und Abzeichen

Der Stander des Vereins ist ein Wimpel in den Hamelner Stadtfarben, der auf blauem Grund einen weißen Längs- und Querstreifen mit feinen Nebenlinien trägt. Im Schnittpunkt der Streifen befinden sich in einem Kreis die Buchstaben KCH in roter Farbe auf weißem Grund. Vereinsnadel und weitere Abzeichen haben die gleiche Ausführung.

§ 13 Auflösung des Vereins

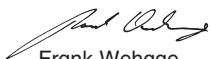
- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Kanusport.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung
am 24.01.2003 beschlossen.

Hameln, den 09.12.2003

Der Vorstand



Frank Wehage
1. Vorsitzender



Klaus Himpel
2. Vorsitzender



Ingrid Czichon
Schatzmeisterin

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 20.06.2003 in das
Vereinsregister (VR 406) eingetragen.

Amtsgericht Hameln

Schmidt

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts